



K

energienetze mittelrhein			
K			T
NW	FM	AM	NF
KD	STAB-K	NG	ZD
RM		NE	MS

Finanzamt Koblenz - 56060 Koblenz

FINANZAMT  
KOBLENZ

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 19  
56073 Koblenz

Firma  
Energienetze Mittelrhein  
GmbH & Co. KG  
Schützenstr. 80-82  
56068 Koblenz

EING. 2015-12-01 07:23

Telefon: 0261 4931-0  
Telefax: 0261 4931-20090  
Poststelle@fa-ko.fin-rlp.de  
www.finanzamt-koblenz.de

30.11.2015

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in/E-Mail

Telefon/Fax

22 / 200 / 02340 PXXVI/5  
Bitte immer angeben!

Frau Kertels  
v-stelle.02@fa-ko.fin-rlp.de

0261 4931 - 20398  
0261 4931 - 50722

**Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstr. 80-82, 56068 Koblenz**

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer 22 / 200 / 02340
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE255003344 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.11.2018**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken)

Im Auftrag

Kertels

Heike Kertels



Landesfinanzkasse Daun  
Bankverbindung  
BBk Koblenz  
IBAN: DE74 5700 0000 0057 0015 18  
BIC: MARKDEF1570  
Info-Hotline der Finanzämter: 0261 - 20 179 279

Zuständige Service-Center  
Koblenz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 19

Öffnungszeiten Service-Center  
Mo. bis Mi.: 08:00 - 16:00 Uhr  
Do.: 08:00 - 18:00 Uhr  
Fr.: 08:00 - 13:00 Uhr  
(oder nach Vereinbarung)



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim Finanzamt Koblenz schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.